



Zellberg, am 19. März 2018

Aktenzeichen: 020-1/2018

Kundmachung

über die Auflegung des Verzeichnisses
der Geschworenen und Schöffen

Das Gemeindeverzeichnis der Geschworenen und Schöffen wird gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 113/1990, vom 19. März 2018 bis 03. April 2018 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Angeschlagen am: 19. März 2018
Abgenommen am: 04. April 2018



Der Bürgermeister